

Satzung des Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e. V.

in der Fassung vom 2. Juli 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins endet zum 30. Juni jeden Jahres. Die Entlastung des Vorstandes folgt der gesetzlichen Regelung. Für die in seiner Amtszeit entstandenen Aktiva und Passiva haftet der entlastete Vorstand weiterhin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert den Dialog und den geistigen Austausch zwischen Studierende aller Fakultäten und Personen aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Hierzu finden Bildungs-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen Themen statt. Als regelmäßige Veranstaltung ist alljährlich ein fächerübergreifendes Symposium angestrebt.
- (2) Der Verein ist unabhängig. Er ist weder parteipolitisch, noch konfessionell, noch an Weisung Dritter gebunden.
- (3) Er wird durch die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder getragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vorläufige Mitglieder können alle Personen werden, die den Verein fördern, sich zur aktiven Mitarbeit über einen angemessenen Zeitraum verpflichten und zur Zeit ihres Eintritts im Rhein-Neckar-Raum studieren, promovieren oder sich in Ausbildung befinden. Sie tragen die Bezeichnung Organisierende.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die dem Verein zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung als vorläufiges Mitglied angehören und ein Symposium oder sonstige Veranstaltungen in vergleichbarem Umfang organisiert haben.

(3) Voraussetzung für den Erwerb sowohl der vorläufigen als auch der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge.

(5) Wer schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein verletzt, ins- besondere durch Überschreitung seiner Vertretungsmacht (§ 10 Abs. 2; § 6 Abs. 2 der Vereinsordnung), ist dem Verein zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Beiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.

(4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder ist sein Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins in Einklang zu bringen, kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung des Mitgliedes den Ausschluss beschließen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss auf Antrag mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufheben.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Kreis der Freunde & Förderer des Heidelberger Clubs

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

(2) Sowohl natürliche als auch juristische Personen können dem Kreis der Freunde & Förderer des Heidelberger Clubs beitreten. Sie unterstützen den Verein ideell und/oder materiell. Über ihren Beitritt beschließt der Beirat in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie darf rückwirkend nicht erhöht werden. Änderungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Zustimmung von 15 % der Vereinsmitglieder. Im Falle außerordentlicher Umstände, insbesondere beim Wegfall eines eigenen Einkommens, kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes dieses von der Beitragspflicht befreien.

(2) Bei Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Kreises der Freunde & Förderer des Heidelberger Clubs sind nicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand. (2) die Mitgliederversammlung. (3) die Organisierenden-versammlung. (4) der Beirat. (5) das Kuratorium. (6) Ausschüsse und Vertretende zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben können vom Vorstand bestellt werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e. Betreuung und Beschluss über die Berufung von Kuratoren und Kuratorinnen in Abstimmung mit dem Beirat;
- f. Kontaktpflege zu Spendenden und Referierenden in Zusammenarbeit mit dem Beirat.

(2) Die Aufgaben des Abs. (1) Bstb. e) und f) sind in Zusammenarbeit mit den Organisierenden zu erfüllen.

(3) Der Vorstand gibt Erfahrungen und Ergebnisse vorheriger, insbesondere des letzten Organisationsjahrgangs, an die von ihm betreute Organisierendenversammlung weiter.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als für die Finanzen zuständigen Finanzvorstand. Die Entscheidung darüber ist eigenverantwortlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu treffen und den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen, sofern dies nicht bereits bei der vorangegangenen Mitgliederversammlung geschehen ist.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegenüber Dritten insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1000€ verpflichten, im Namen des Vereins von mindestens zwei

Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 11 Arbeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er bestimmt aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung. Der Vorstand beschließt mit mindestens zweien seiner Mitglieder auf Sitzungen, die von der Sitzungsleitung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand soll auf Antrag von zwei seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen Mitglieder des Vereins einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Vorstandssitzungen einzusehen.
- (4) Der Finanzvorstand ist dem Beirat vierteljährlich unaufgefordert über die finanzielle Situation des Clubs berichtspflichtig. Hinsichtlich der übrigen Arbeitsbereiche besteht eine Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern des Beirats auf Anfrage.

§ 12 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, bleibt der alte Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlverfahren regelt die Vereinsordnung.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die für ihre Amtszeit im Rhein-Neckar-Raum ansässig sein sollen.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf dessen Amtszeit aus, so wird vom übrigen Vorstand ein ordentliches Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen. Bei Wegzug eines Vorstandsmitgliedes aus dem Rhein-Neckar-Raum entscheiden die verbleibenden Vorstandsmitglieder über dessen Verbleib im Vorstand. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (4) Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder im selben Amtsjahr aus, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über die Neubesetzung der Ämter der ausgeschiedenen Mitglieder abzustimmen ist.
- (5) Die Wahl und Berufung zum Vorstandsmitglied können durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, in einer Versammlung der Mitglieder geregelt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

- b. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e. Beschlussfassung über Anträge gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes;
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g. Beschlussfassung über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft;
 - h. Wahl von zwei Kassenprüfern;
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit aus- geübt werden.
- (3) Vorläufige Mitglieder haben ebenfalls Stimmrecht. Ihr Stimmrecht ruht jedoch in Fragen der Mitgliedschaft, des Vorstandes und der Satzung. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich ordentliche Vereinsmitglieder sind, haben kein Stimmrecht, ebensowenig Mitglieder des Kreises der Freunde & Förderer des Heidelberger Clubs.
- (4) Jedes vorläufige, und ordentliche und Mitglied ist antragsberechtigt.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder und Vor- läufigen Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins sind in jedem Fall schriftlich und in ihrem vollen Wortlaut an alle Mitglieder des Vereins unter Einhaltung der Frist nach Abs.1 Satz 3 zu versenden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Versammlungsleitung. Diese leitet die Mitgliederversammlung. Sie kann sich nur von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefaßt, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Beschlussfassungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Wahlen sind geheim. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

(4) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Inhalt der Satzungsänderung können nur die durch den Änderungsantrag nach § 14 Abs. 3 berührten Punkte sein. Weicht der Änderungsbeschluss vom Antrag nach § 14 Abs. 3 ab, so kann gegen diese Satzungsänderung bis 4 Wochen nach dem Versenden des Protokolls der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Die Satzungsänderung tritt nur dann in Kraft, wenn innerhalb der angegebenen Frist nicht mehr als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder Einspruch eingelegt haben.

(5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder oder mindestens 15 % der Mitglieder anwesend sind. Wird wegen Beschlussunfähigkeit ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Fragen zur Tagesordnung und zum Rederecht regelt die Vereinsordnung.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Die Organisierendenversammlung

(1) Die Organisierende bilden die Organisierendenversammlung. Sie regelt ihre Belange selbstständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Planung und Konzeption von Veranstaltungen des Vereins;
- b. Organisation der Veranstaltungen;
- c. finanzielle Absicherung der Veranstaltungen.

Sie kann in diesen Angelegenheiten den Verein vertreten. Die Grenzen ihrer Vertretungsmachtergeben sich aus der Vereinsordnung.

(2) Die Organisierendenversammlung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Vereinsordnung.

(3) Die Organisierendenversammlung soll mindestens einmal pro Woche tagen. Aus ihrer Mitte bestimmt sie ein Mitglied, das für die Finanzen verantwortlich ist.

(4) Die Organisierendenversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist dem Vorstand vorzulegen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(5) Von allen Sitzungen der Organisierendenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Jedes Vereinsmitglied hat Recht auf Einsicht in die Protokolle.

§ 17 Verhältnis der Organisierendenversammlung zu anderen Vereins-organen

- (1) Vorstand und Organisierendenversammlung arbeiten in allen wesentlichen Fragen zusammen.
- (2) Der Vorstand kann einstimmig Beschlüsse der Organisierenden-versammlung aufheben und in finanziellen und organisatorischen Fragen Weisungen erteilen. Er soll von diesem Recht nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

§ 18 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen unabhängigen Beirat. Der dient der Kontinuität im Verein. Seine Aufgaben sind:
 - a. Beratung von Vorstand und Organisierendenversammlung sowie der bestellten Ausschüsse und Vertretenden zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben und Weisungsrecht gegenüber Organisierendenversammlung und den vom Vorstand bestellten Ausschüssen und Vertretenden zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben in Fragen der Kontinuität und des einheitlichen Außenauftritts des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand;
 - b. Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedern und Vorstand und Organisierendenversammlung;
 - c. Planung von langfristigen Konzepten zur Entwicklung des Vereins;
 - d. Betreuung wichtiger langfristiger Kontakte zu Spendenden und Referierenden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
 - e. Betreuung des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorstand;
 - f. Betreuung der Mitglieder, Verwaltung und Pflege der Mitgliederdaten sowie Organisation von Mitgliedertreffen;
 - g. Kontrolle des Einzugs der Mitgliedsbeiträge und Beschaffung der Einzugsermächtigungen;
 - h. Betreuung und Beschluss über die Aufnahme in den Kreis der Freunde & Förderer des Heidelberger Clubs in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (2) Der Beirat besteht aus drei Räten, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Das Wahlverfahren regelt die Vereinsordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird von den übrigen Beiratsmitgliedern ein ordentliches Mitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Hauptversammlung berufen. Es gelten § 12 (3) und (5) entsprechend.
- (3) Der Beirat unterrichtet die Mitglieder vierteljährlich über das aktuelle Geschehen im Verein. Der Beirat trifft sich nach Ende des Quartals in Heidelberg.
- (4) Er kann in den unter Abs. 1 aufgeführten Angelegenheiten den Verein vertreten. Die Grenzen seiner Vertretungsmacht ergeben sich aus der Vereinsordnung.

§ 19 Das Kuratorium

- (1) Der Verein wird von einem Kuratorium in allen Fragen der Vereinsarbeit beratend

unterstützt.

- (2) Das Kuratorium wird vom Beirat in Abstimmung mit dem Vorstand betreut.
- (3) Der Vorstand bittet neue Kuratoren und Kuratorinnen, dem Gremium beizutreten.

§ 20 Die Kassenprüfenden

- (1) Der Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V. hat zwei Kassenprüfende.
- (2) Die Kassenprüfenden prüfen am Ende eines jeden Quartals des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Buchführung des Vorstandes. Der Vorstand hat den Kassenprüfenden hierfür auf Anfrage sämtliche Unterlagen, die zur Prüfung der Buchführung erforderlich sind, vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfenden führen am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Abschlussprüfung der Buchführung des Vorstandes durch und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- (4) Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1000€ verpflichten, sowie der Zugriff auf nicht für den regulären Geschäftsbetrieb bestimmter Rücklagen des Vereins, sind den Kassenprüfenden durch den Vorstand anzuzeigen.
- (5) Die Kassenprüfenden werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Vereinsordnung.

§ 21 Geschäftsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich durch die Mitgliederversammlung eine Vereinsordnung. Diese trifft in den in der Satzung bestimmten Fällen nähere Regelungen.
- (2) Die Geschäftsordnungen anderer Vereinsorgane können von deren stimmberechtigten Mitgliedern nach der in § 15 Abs. 2 bestimmten Mehrheit geändert werden.

§ 22 Vereinsauflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidierende.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vereinsordnung des Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e. V.

vom 02. Juli 2019

§ 1 Ausschüsse und Vertreter (zu § 8 Abs. 5 der Satzung)

- (1) Bestellt der Vorstand einen Ausschuss oder einen Vertretenden zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben, so ist dies den Mitgliedern unter Angabe der genauen Befugnisse spätestens in dem nächsten Mitgliederbrief mitzuteilen.
- (2) Vom Vorstand bestellte Vertretende oder Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge (zu § 7 der Satzung)

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
 - a. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Banklastschriftverfahren in der 3. Kalenderwoche eines jeden Geschäftsjahres durch den Finanzvorstand eingezogen. Der Einzug wird durch den Beirat kontrolliert und der Finanzvorstand von diesem regelmäßig über den Stand informiert. Wird die Lastschrift durch einen Umstand, den das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst, so sind die daraus entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.
 - b. Auf ausdrücklichen Wunsch hin wird ein Mitglied von der Teilnahme am Banklastschriftverfahren befreit; in diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto mit Wertstellung bis spätestens 31.1. des entsprechenden Kalenderjahres zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied 25€.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet den Teilnehmerbeitrag zum Symposium des betreffenden Jahres.
- (3) Tritt ein Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung aus dem Verein aus, erfolgt keine Erstattung von vorausgeleisteten Mitgliedsbeiträgen.

§ 3 Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfenden (zu §§ 12 Abs. 1, 18 Abs. 2, 20 Abs. 5 der Satzung)

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für das zu wählende Amt kandidieren. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte die Wahlleitung.
- (2) Vorschläge zur Wahl können bis unmittelbar vor der Wahl an den Wahlausschuss gerichtet

werden. Vor der Wahl schlägt die Wahlleitung eine Aussprache über die Kandidaten vor.

(3) Die Wahl ist mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen richtet sich nach der Anzahl der freien Stellen im zu wählenden Organ. Jeder kandidierenden Person kann nur eine Stimme gegeben werden. Ein Wahlzettel mit weniger als der erlaubten Anzahl an Stimmen ist ungültig. Der Wahlausschuss zählt die abgegebenen Stimmen aus. Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Bei einer Stimmgleichheit mit Relevanz für die Besetzung des Organs ist eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidierenden durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei der Vorstandswahl ist im Falle des Abs. 4 S. 2 jede Stimmgleichheit, die Auswirkungen auf die Reihenfolge bei den Stichwahlen nach Abs. 5 hat, von Relevanz für die Besetzung des Organs.

(4) Abweichend von Abs. 3 sind bei der Vorstandswahl die Kandidierenden nur direkt in den Vorstand gewählt, wenn die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der bei der Wahl nach Abs. 3 abgegebenen gültigen Stimmzettel. Ist das Organ nach dieser Maßgabe nicht bereits voll besetzt, folgt ein zusätzlicher Wahlgang nach Abs. 5. Dies gilt nicht, wenn nur so viele Kandidierende angetreten wie Plätze im Vorstand zu besetzen sind.

(5) In Fällen des Abs. 4 Satz 2 ist der zusätzliche Wahlgang wie folgt durchzuführen. Die zwei Kandidierenden mit den meisten Stimmen im Wahlgang nach Abs. 3, die aber nicht nach Abs. 4 in den Vorstand eingezogen sind, treten in einer Stichwahl gegeneinander an. Die Wahl wird per Stimmzettel durchgeführt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten. Der oder die Kandidierende mit der Mehrheit der gültigen Stimmen ist als Vorstand gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Anzahl der Stimmen im Wahlgang nach Abs. 3. Bestand auch dort Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ist nach der Durchführung dieses Wahlganges der Vorstand noch nicht vollständig besetzt, folgt ein weiterer Wahlgang nach diesem Absatz.

(6) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleitung bekannt zu geben. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtsperiode des gewählten Organs.

(7) Einsprüche gegen die Wahl sind bis zum vierzehnten Kalendertag danach mit schriftlicher Begründung per Einschreiben an den Vorstand zu erheben.

§ 4 Selbstergänzung des Vorstands (zu § 12 Abs. 3 der Satzung)

Der Beschluss, durch den der Nachfolgende für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gewählt wird, bedarf der Zustimmung aller verbliebenen Vorstandsmitglieder.

§ 5 Wahlen, Tagesordnung und Rederecht (zu § 15 Abs. 3 und 7 der Satzung)

(1) Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Beschlussfassung geheim durchzuführen. Wahlen sind geheim.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind vorzuziehen.

(3) Der Versammlungsleitende führt eine Liste der Wortmeldungen.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann den Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Über den

Antrag ist sofort abzustimmen. Die auf der Liste geführten Wortmeldungen bleiben davon unberührt.

(5) Stört ein Mitglied den Ablauf der Mitgliederversammlung in ungehöriger Weise, kann der Versammlungsleitende ihm das Wort entziehen.

§ 6 Organisierendenversammlung (zu § 16 Abs. 1 u. 2 und § 17 der Satzung)

(1) Der Vorstand holt wöchentlich einen aktuellen Bericht der Organisierendenversammlung ein.

(2) Die Vertretungsmacht der Organisierendenversammlung für den Verein bestimmt sich wie folgt:

- a. Für Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von weniger als 25€ verpflichten, ist jedes Mitglied der Organisierendenversammlung allein vertretungsberechtigt.
- b. Für Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von 25€ bis 375€ verpflichten, ist ein Mitglied der Organisierendenversammlung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds der Organisierendenversammlung, das für die Finanzen verantwortlich ist, vertretungsberechtigt.
- c. Für Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 375€ verpflichten, ist ein Mitglied der Organisierendenversammlung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Finanzvorstandes vertretungsberechtigt.

§ 7 Beirat (zu § 18 Abs. 4 der Satzung)

Für Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen bis 250€ verpflichten, ist der Beirat allein vertretungsberechtigt.